

Frauenfeld, 7. Oktober 2013

## **Weisung**

01.50.07.0041

### **Zusammenarbeit der Berufsfachschulen mit dem Lehrbetrieb und dem Elternhaus**

#### **Einleitung**

Eltern beeinflussen die schulischen Leistungen und Berufswahlwünsche ihrer Kinder in grösserem Ausmass, als ihnen oft bewusst ist. Erfahrungen aus dem Schulalltag an Berufsfachschulen (BFS) zeigen: Eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsbetrieb, BFS und Elternhaus ist auch in der Phase des Erwachsenwerdens bei 15- bis 18-Jährigen wichtig.

#### **Klärung der Begriffe aus Sicht des Amtsauftrags**

##### **Berufswahl**

Die Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel ab der 2. Sekundarschulklasse im Alter von 15 Jahren die Berufs- und Studienberatung. Während dieser ersten Berufswahl unterstehen die Elternrechte und -pflichten dem Volksschulgesetz. Die Berufs- und Studienberatung kommuniziert gezielt mit den Eltern.

##### **Zusammenarbeit**

In der Phase nach der obligatorischen Schulzeit und des Eintritts in eine Berufsausbildung verändern sich die Rechte und Pflichten der Eltern bezüglich ihrer Kinder. Jugendliche mit einem Lehrvertrag müssen die Verantwortung bis zu ihrer Volljährigkeit schrittweise übernehmen. Ihre Handlungen sind ab dem 18. Lebensjahr in aller Regel rechtsverbindlich.

Während der Lehrzeit wird das Elternhaus nicht mehr durch die Schule, sondern durch die Jugendlichen und die Ausbildungsbetriebe informiert. Die BFS korrespondieren in der Regel direkt mit den Lernenden und den zuständigen Personen in den Ausbildungsbetrieben.

##### **Berufsausbildung**

Lernende in einer Berufslehre sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Bildungsverhältnis und unterstehen u. a. den gesetzlichen Bestimmungen des Lehrvertrags. In diesem Vertragsverhältnis ist die gesetzliche Vertretung der lernenden Person verpflichtet, die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber in der Erfüllung der Aufgaben nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und der lernenden Person zu fördern.

## **Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Lernenden in der beruflichen Grundbildung**

### **Vorbereitungsangebote (Brückenangebote)**

Die Jugendlichen in den Brückenangeboten (BA) haben noch keinen Lehrvertrag. Für die Schülerinnen und Schüler an BA-Schulen kann die Informationspraxis der Volksschule für die Sekundarstufe I sinngemäss übernommen werden.

Die BA-Schulen sind daran interessiert, dass sich die Eltern am Berufswahlerfolg der Schülerinnen und Schüler direkt beteiligen.

### **Berufsfachschulen**

In der dualen Ausbildung sind die Jugendlichen und die Ausbildungsbetriebe Lehrvertragspartner. Die Informationspflicht der BFS erfolgt in erster Linie gegenüber den Lehrbetrieben.

Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sollen in der Ausbildung ihrer Kinder unterstützend wirken. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, diese über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und ihnen die wesentlichen Informationen über die Organisation einer Berufsfachschule zukommen zu lassen.

Mögliche Informationsinhalte sind:

- Begrüssungsschreiben zu Beginn der Lehrzeit
- Funktionen und Adressen der wichtigsten Kontaktstellen
- Stundenplan für das erste Ausbildungsjahr
- Absenzen (Disziplinarwesen)

Informationsanlass für Ausbildungsverantwortliche und Eltern:

Im ersten Lehrjahr soll ein Informationsanlass für Ausbildungsverantwortliche und Eltern durchgeführt werden. Es wird empfohlen, entsprechende Informationsanlässe vor Ablauf der Probezeit (Herbst im ersten Semester der Lehrzeit) durchzuführen.

Mögliche Informationsinhalte sind:

- Klassenlehrperson
- schulinterner Lehrplan
- Angebote von Stützkursen
- FiB-Angebote
- Niveauwechsel im Beruf
- Angebote von Freikursen
- Exkursionen

### **Berufsmaturitätsschule (BM2)**

Es wird empfohlen, auf die Informationen der BFS im Internet zu verweisen.

## Anhang mit Auszügen von gesetzlichen Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung

### Art. 14 Lehrvertrag

<sup>1</sup>Zwischen den Lernenden und den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis wird ein Lehrvertrag abgeschlossen. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Lehrvertrag (Art. 344 - 346a), soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

- Verfassung Kanton Thurgau

### § 70 Schulwesen

<sup>1</sup>Kanton und Schulgemeinden unterstützen die Eltern bei der Bildung und Erziehung der Kinder.

<sup>2</sup>Die Volksschule ist obligatorisch.

<sup>3</sup>Der Kanton beaufsichtigt das gesamte Schulwesen.

- Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II)

### § 20 Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Ausbildungsbetriebe und Schulen arbeiten untereinander und mit Erziehungsberechtigten, Arbeitsmarktbehörden sowie den Organisationen der Arbeitswelt zusammen.

<sup>2</sup>Ausbildungsbetriebe und Schulen sind zur gegenseitigen Information über die Leistungen und das Verhalten in der betrieblichen und schulischen Ausbildung verpflichtet.

- Verordnung des Regierungsrates über die Berufsbildung

### § 28 Schulleitung

Der Rektor oder die Rektorin leitet unter Beizug der Prorektoren oder Prorektorinnen die Berufsfachschule und vertritt sie gegenüber Eltern, Behörden, Ausbildungsbetrieben, Organisationen der Arbeitswelt und Öffentlichkeit.

### § 41 Zeugnisse

<sup>1</sup>... Am Ende des Semesters wird ein Zeugnis abgegeben. Darin werden die Noten für die Leistungen in den Unterrichtsfächern eingetragen. ...

<sup>2</sup>Das Zeugnis ist von den Lernenden, bei Unmündigen den gesetzlichen Vertretern sowie den für die Ausbildung verantwortlichen Person zu unterschreiben.

**Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt per 1. November 2013 in Kraft.

**Mitteilung an:**

- Berufsfachschulen Thurgau
- Dienste Berufsfachschulen
- Lehraufsicht
- Berufs- und Studienberatung
- Generalsekretariat DEK
- Rechtsdienst DEK (Sammlung Weisungen/Richtlinien)

Departement für Erziehung und Kultur  
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung  
Der Amtschef



Ueli Berger